

**Förderverein des Heinrich-Böll-Gymnasiums e.V.  
Saalfeld**

**S a t z u n g**

**I. Name, Satzung und Zweck des Vereins**

**§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Heinrich-Böll-Gymnasiums e.V.“ Er hat seinen Sitz in Saalfeld. Eingetragen ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saalfeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar (1) der Förderung und Erziehung der Schüler und (2) der Förderung und Pflege der schulischen Anlagen.

Durch Zusammenschluss von Eltern, ehemaligen und derzeitigen Schülern, Lehrern, Freunden der Schule und Institutionen sollen die vielfältigen Belange der Schule gefördert werden. Bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand jeweils über die Möglichkeit der Trägerschaft durch den Förderverein.

**II. Mitgliedschaft, Mittel, Eintritt, Austritt**

**§ 3**

Mitglieder des Vereins können alle unter § 2 genannten Personen/Institutionen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind zu Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

**§ 4**

Die zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch (1) Mitgliedsbeiträge, (2) Stiftungen jeglicher Art, (3) Veranstaltungen und (4) Spenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich € 10,00. Darüber hinaus sind weitere Zahlungen möglich. Die Beiträge sind jeweils bis Mai jedes Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. Zahlungsarten sind Kassierung oder Einzugsermächtigung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch (1) Tod, (2) Austritt und (3) Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied (1) länger als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und (2) vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen des Gymnasiums zuwidergehandelt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### III. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand und (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Rechnungsführer und einem Mitglied der Schulleitung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der Geschäftsführer mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung unterstehen. Er hat einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand kann Ausgaben bis zu € 3000,00 bewilligen. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Schulleiterin/der Schulleiter des Gymnasiums ist - sofern sie nicht selber Vorstandsmitglied ist - zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat dort Antrags- und Beratungsrecht.

§ 11

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands

- Bestätigung von Ehrenmitgliedern

- Entscheidung über Berufungen wegen Ausschlusses von Mitgliedern

- Änderung der Satzung

- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies fordert.

§ 12

Mitgliederversammlungen sind normalerweise vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin. Sie enthalten die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### IV. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saalfeld, den 18.06.2002